

Tierseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der „Amerikanischen Faulbrut“ im Gebiet des Landkreises Gifhorn

Im Landkreis Gifhorn ist am 06.04.2011 in einem Bienenstand in der Gemarkung Bokel, Gemeinde Sprakensehl, die „Amerikanische Faulbrut“ amtlich festgestellt worden.

Aufgrund § 2 der Nds. Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften vom 23.07.2003 (Nds. GVBl. S.306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.02.2011 (Nds. GVBl. S.36), §§ 1 und 2 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 01.08.94 (Nds. GVBl. S. 411)), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S.419), in Verbindung mit §§ 5b, 10 Abs.1 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 20.12.2005 (BGBl. I S.3499), wird folgendes verordnet:

§ 1

Feststellung des Seuchenausbruchs

Das Auftreten der „Amerikanischen Faulbrut“ in einem Bienenstand in der Gemarkung Bokel, Gemeinde Sprakensehl, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

§ 2

Festlegung des Sperrbezirks

Um die Verschleppung der Seuche zu verhindern, wird ein **Sperrbezirk** festgelegt. Der Sperrbezirk erstreckt sich auf ein Gebiet, das einen Radius von ca. 1 Kilometer um den betroffenen Bienenstand umfasst und in der anliegenden Karte dargestellt ist.

§ 3

Anordnungen für den Sperrbezirk

(1) Für den Sperrbezirk gilt folgendes:

1. Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben ihre Bienenvölker unter Angabe der Zahl der Völker und ihres Standorts schriftlich bei der Abteilung Veterinärwesen des Landkreises Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, zu melden.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf „Amerikanische Faulbrut“ amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr.4 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchewachs“ abgegeben werden, und

2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 26 Abs.2 der Bienenseuchen-Verordnung handelt ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs.2 Nr.2 des Tierseuchengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 11 Abs.1 Nr.2 bis 4 (entsprechend § 3 Abs.1 Nr.3 bis 5 dieser Verordnung) zuwiderhandelt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gifhorn, 19.04.2011

Marion Lau
Landrätin

1. Dr. Schwartpaul mit der Bitte um Kenntnisnahme
2. Herrn FBL 3 Funke mit der Bitte um Kenntnisnahme
3. Frau Wißmann mit der Bitte um Kenntnisnahme
4. Frau Alsleben mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung zur Veröffentlichung
5. FB 1.3 mit der Bitte um Bekanntmachung in den regionalen Tageszeitungen und den gemeindlichen Mitteilungsblättern.